

Lebenspartner die erforderliche Einstimmigkeit (Art 81 Abs 3 AEUV) für die Annahme der Verordnungen nicht erzielt werden könne. Daraufhin richteten 17 Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich,<sup>301)</sup> den Wunsch an die Kommission, ihnen nach Vorbild der Rom III-VO die Annahme der Verordnungen im Wege der **Verstärkten Zusammenarbeit** zu ermöglichen. Nach den erforderlichen Schritten hat der Rat die Ermächtigung zu dieser Verstärkten Zusammenarbeit mit Beschluss vom 9. 6. 2016<sup>302)</sup> erteilt (vgl ErwGr 12 EuEheGüVO). Am 24. 6. 2016 hat der Rat der EU die (zwischenzeitlich noch leicht überarbeiteten) EuEheGüVO sowie die EuPartGüVO (dazu Rz 503) verabschiedet. Sie wurden am 8. 7. 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.<sup>303)</sup>

**188** Die Verordnungen sind am 20. Tag nach der (am 8. 7. 2016 erfolgten) Veröffentlichung im Amtsblatt **in Kraft** getreten (Art 70 Abs 1 EuEheGüVO/EuPartGüVO). Ihr **Geltungsbeginn** ist gem Art 70 der **29. 1. 2019**, abgesehen von Art 63 und 64 EuEheGüVO/EuPartGüVO (Informationen für die Öffentlichkeit und Kontaktangaben durch die Mitgliedstaaten), die bereits seit 29. 4. 2018 gelten und Art 65, 66 und 67 EuEheGüVO/EuPartGüVO (Erstellung von Listen, Formblättern und Ausschussverfahren), die seit 29. 7. 2016 gelten.

**189** Der **Anwendungsbeginn** der Verordnungen differenziert nach Kapiteln bzw der jeweiligen Materie (Zuständigkeit/Anerkennung/Kollisionsrecht). Grundsätzlich sind die Verordnungen auf Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 29. 1. 2019 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw gebilligt oder geschlossen worden sind (Art 69 Abs 1 EuEheGüVO/EuPartGüVO). Für die Zuständigkeitsregeln bleibt es bei diesem Grundsatz. Für Aufteilungsverfahren, die am oder ab dem 29. 1. 2019 eingeleitet werden, gelten die Zuständigkeitsregeln der Güterrechtsverordnungen.

**190** Für die **Anerkennung und Vollstreckung** gilt Besonderes: Ist das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat vor dem 29. 1. 2019 eingeleitet worden, so werden nach dem 28. 1. 2019 ergangene Entscheidungen nach Maßgabe des Kapitels IV anerkannt und vollstreckt, soweit die (vom Ursprungsmitgliedstaat) an-

---

<sup>301)</sup> Weitere Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden sowie später auch noch Zypern (EuEheGüVO ErwGr 11), insg also (mit Zypern) 18 Mitgliedstaaten.

<sup>302)</sup> Beschluss (EU) 2016/954 des Rates vom 9. 6. 2016 zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und vermögensrechtliche Folgen eingetragener Partnerschaften).

<sup>303)</sup> ABl L 2016/183, 1 für die EuEheGüVO und ABl L 2016/183, 30 für die EuPartGüVO.

gewandten Zuständigkeitsvorschriften mit denen des Kapitels II übereinstimmen (s Rz 325). Zum Kollisionsrecht s Rz 281.

Die Frage, ab wann ein Aufteilungsverfahren als „**eingeleitet**“ gilt, sollte nicht nach der *lex fori*, sondern im Interesse einer einheitlichen Bestimmung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Verordnungen verordnungsautonom nach Art 14 EuEheGüVO/EuPartGüVO („Anrufung des Gerichts“) beurteilt werden.<sup>304</sup> Ein Verfahrenshilfeantrag allein führt danach noch nicht zur Verfahrenseinleitung. Allerdings ist mit einem vor einem österreichischen Gericht gestellten („bloßen“) Verfahrenshilfeantrag das Verfahren auch noch nicht gerichtshängig,<sup>305</sup> sodass im Fall eines vor dem 29. 1. 2019 gestellten Verfahrenshilfeantrags abzuwarten ist, wann der Aufteilungsantrag selbst gestellt wird, um die maßgeblichen Zuständigkeitsnormen beurteilen zu können. **191**

## **b) Räumlicher Anwendungsbereich**

### **Art 70 EuEheGüVO – Inkrafttreten**

**192**

Diese Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten, die an der durch Beschluss (EU) 2016/954 begründeten Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) teilnehmen.

Die EuEheGüVO gilt in jenen Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen (die sog **in Mitgliedstaaten**). Obwohl die Verordnung lediglich von „Mitgliedstaaten“ spricht, sind stets die teilnehmenden Mitgliedstaaten gemeint;<sup>306</sup> die Rom III-VO formuliert dies klarer. Teilnehmende Mitgliedstaaten sind nach derzeitigem Stand (Juli 2019):

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, **Österreich**, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik sowie Zypern.

Die restlichen Mitgliedstaaten der EU sind aus Sicht der teilnehmenden Mitgliedstaaten wie Drittstaaten zu behandeln.<sup>307</sup> Diese Staaten wenden weiterhin ihr eigenes nationales Recht an. Sie können sich jedoch jederzeit an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen, allerdings müssen sie hierzu – wie die bereits teilnehmenden Mitgliedstaaten – laut Ratsbeschluss vom 9. 6. 2016 (ErwGr 7 EuEheGüVO) beide Güterrechtsverordnungen annehmen,<sup>308</sup> denn die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Güterstände internationaler **193**

<sup>304</sup>) Vgl *Hausmann*, IntEuFamR<sup>2</sup> B Rz 252 mwN.

<sup>305</sup>) *Mayr in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> III Vor Art 230 ZPO Rz 1.

<sup>306</sup>) EinfErl-EuGüVO 5 f.

<sup>307</sup>) Unstr; EinfErl-EuGüVO 2.

<sup>308</sup>) EinfErl-EuGüVO 6.

Paare will für einen einheitlichen Anwendungsbereich sorgen und vermeiden, dass in eingetragener Partnerschaft lebende Bürger diskriminiert werden.

### c) Sachlicher Anwendungsbereich

- 194** Der sachliche Anwendungsbereich wird in der Verordnung einerseits **positiv** durch eine Umschreibung in Art 1 Abs 1 EuEheGüVO sowie indirekt durch die Festlegung der Reichweite des anzuwendenden Rechts in Art 27 EuEheGüVO (dazu Rz 320), andererseits durch eine ausführliche **Negativliste** in Art 1 Abs 2 EuEheGüVO festgelegt.

### **195** Art 1 EuEheGüVO – Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet auf die ehelichen Güterstände Anwendung.

Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

- a) die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Ehegatten;
- b) das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe;
- c) die Unterhaltspflichten;
- d) die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten;
- e) die soziale Sicherheit;

f) die Berechtigung, Ansprüche auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der Ehe erworben wurden und die während der Ehe zu keinem Renteneinkommen geführt haben, im Falle der Ehescheidung, der Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder der Ungültigerklärung der Ehe zwischen den Ehegatten zu übertragen oder anzupassen;

g) die Art der dinglichen Rechte an Vermögen und

h) jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in ein Register.

„**Ehelicher Güterstand**“ bezeichnet sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten (Art 3 Abs 1 lit a EuEheGüVO). Dieses weite Verständnis entspricht der Rsp des **EuGH**<sup>309</sup>), wonach unter das Güterrecht grundsätzlich alle vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten fallen, die sich unmittelbar aus der Ehe oder ihrer Auf-

---

<sup>309)</sup> EuGH 27. 3. 1979, 143/78, *De Cavel*; EuGH 31. 3. 1982, 25/81, *W./H.*; vgl auch 1 Ob 144/11 v; 6 Ob 29/15 f = EF-Z 2015/168 (*Gitschthaler*) = FamRZ 2016/128 (*Wiedemann*); 3 Ob 221/15 v.

lösung ergeben, sowie alle Vermögensbeziehungen zwischen den Ehegatten, die in engem Zusammenhang mit solchen Fragen oder Beziehungen stehen. Dadurch sollen schwierige Abgrenzungen zwischen ehewirkungs- und ehегüterrechtlichen Vermögensfolgen vermieden werden.<sup>310)</sup> Erfasst ist also **das gesamte zum Güterstand gehörende Vermögen**, unabhängig von der Art der Vermögenswerte und unabhängig davon, ob diese in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat gelegen sind (ErwGr 43 EuEheGüVO).

Auch das sog „**Nebengüterrecht**“ fällt in den Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen,<sup>311)</sup> weil der eheliche Güterstand „sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen“ mitumfasst (Art 3 Abs 1 lit a EuEheGüVO), bspw Ansprüche auf anteilige Zahlung von **Kreditzinsen**,<sup>312)</sup> Sicherung der Benützung der Ehwohnung und des ehelichen Gebrauchsvermögens,<sup>313)</sup> **Teilung** einer beweglichen Sache, die während der Ehe erworben wurde;<sup>314)</sup> allgemeine **schuldrechtliche oder bereicherungsrechtliche Ansprüche**, Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage udgl. Ob auch die Forderung auf Ersatz von **Detektivkosten** gegen den untreuen Ehegatten der EuEheGüVO unterfällt, ist fraglich.<sup>315)</sup> **196**

Die **Negativliste** in Art 1 Abs 2 EuEheGüVO nimmt einige Materien vom Anwendungsbereich der Verordnung ausdrücklich aus: **197**

Art 1 Abs 2 **lit a** nennt die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Ehegatten. Sie beurteilt sich nach nationalem Kollisionsrecht; in Österreich also nach § 12 bzw § 15 IPRG. **198**

Art 1 Abs 2 **lit b** nimmt **Fragen des Bestehens, der Gültigkeit und der Anerkennung einer Ehe** vom Anwendungsbereich aus. Sie sind in Österreich nach §§ 16, 17 IPRG selbständig anzuknüpfen. Dies führt zu der aus der Rom III-VO bekannten Problematik, ob die Wirkungen einer Ehe, die nach §§ 16, 17 IPRG nicht besteht, wohl aber nach dem gemäß der EuEheGüVO an- **199**

<sup>310)</sup> 3 Ob 221/15 v.

<sup>311)</sup> *Martiny*, ZfPW 2017, 9; *Dutta*, FamRZ 2016, 1975.

<sup>312)</sup> Vor Anwendung der EuGüVO aA (nämlich für Anwendbarkeit sowohl der Rom I-VO als auch der Rom II-VO) 6 Ob 29/15 f = EF-Z 2015/168 (*Gitschthaler*) = FamRZ 2016/128 (*Wiedemann*). Für eine akzessorische Anknüpfung der „nebegüterrechtlichen“ Fragen an das Güterrechtsstatut BGH 10. 6. 2015 – IV ZR 69/14 = FamRZ 2015, 1379 (*Christandl*).

<sup>313)</sup> Vgl 1 Ob 583/81.

<sup>314)</sup> Vgl EuGH 14. 6. 2017 (6.) C-67/17, *Iliev* = IPRax 2018, 616 (*Looschelders*, 591).

<sup>315)</sup> Nach 3 Ob 221/15 v = iFamZ 2016/82, 122 (*Fucik*) wird dieser Anspruch unmittelbar aus der Ehe der Parteien abgeleitet, weshalb das Recht der ehelichen Güterstände iSd Art 1 Abs 2 lit a EuGVVO berührt wird und deshalb unter diesen Ausnahmetatbestand zu subsumieren ist. Die EuGVVO fand deshalb keine Anwendung und die Zuständigkeit begründete sich daher nach dem Vermögensgerichtsstand gem § 99 JN.

zuwendenden Recht, nach der EuEheGüVO beurteilt werden können. Ist die Ehe zumindest zustande gekommen, wenn auch ungültig, ist die EuEheGüVO anzuwenden, wie sich einerseits aus Art 5 EuEheGüVO ergibt, der eine Zuständigkeit ausdrücklich auch für den Fall der Ungültigerklärung der Ehe vorsieht, andererseits aus Art 9 EuEheGüVO, der die Unzuständigerklärung für den Fall ermöglicht, dass die Ehe nach dem nationalem IPR nicht anerkannt wird. Die güterrechtlichen Wirkungen einer Nichtehe aus inländischer Sicht brauchen keinesfalls nach der EuEheGüVO abgehandelt zu werden. Anderes mag nur gelten, wenn es sich um eine Ehe handelt, die in einem anderen Mitgliedstaat wirksam geschlossen wurde (zB Pole heiratet Spanier in Belgien), weil das Primärrecht möglicherweise zur Anerkennung verpflichtet (s Rz 45). Auch in diesem Fall kann aber nach Art 9 EuEheGüVO vorgegangen werden (dazu Rz 252). Besteht die Ehe zwar nach dem gem §§ 16, 17 IPRG bezeichneten Recht, nicht aber nach dem von der EuEheGüVO berufenen Recht (etwa bei interreligiöser Eheschließung und erstem gewöhnlichen Aufenthalt in einem arabischem Staat), macht dessen Anwendung keinen Sinn. Es ist dann unter Durchsteigen der Anknüpfungsleiter des Art 26 EuEheGüVO das sachnächste Recht, zuletzt die *lex fori* heranzuziehen.

**200** Die in Art 1 Abs 2 **lit c** genannte Ausnahme der Unterhaltspflichten wird von der EuUVO bzw dem HUP geregelt. Die **Abgrenzung von Unterhalt und Güterrecht** ist nach dem Zweck der Leistung bzw der Funktion des Anspruchs vorzunehmen. Unterhaltsrechtlicher Natur ist ein Anspruch, der dem Begünstigten nach Maßgabe seiner Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten die Bestreitung seines Lebens ermöglichen soll, güterrechtlicher Natur ist ein Anspruch, wenn es um vermögensrechtliche Beziehungen geht, die sich unmittelbar aus der Ehe oder ihrer Auflösung ergeben.<sup>316</sup> Für die Unterhaltsqualifikation nicht unbedingt erforderlich ist, dass es sich um periodische Unterhaltsleistungen handelt. Auch die im französischen Scheidungsrecht vorgesehene Ausgleichsleistung („*prestation compensatoire*“)<sup>317</sup> oder die unterhaltssubstituierende Kapitalabfindung durch Zahlung eines Pauschalbetrags nach englischem Recht<sup>318</sup>) können unterhaltsrechtlich qualifiziert werden. Un-

<sup>316</sup> EuGH 6. 3. 1980, C-120/79, *de Cavel I*, Slg 1979, 1055; EuGH 27. 2. 1997, C-220/95, *Boogard/Laumen*, Slg 1997, I-1147; BGH 12. 8. 2009, XII ZS – XII ZB 12/05 = FamRZ 2009, 1659 (*Henrich*); *Hausmann*, IntEuFamR<sup>2</sup> C Rz 50.

<sup>317</sup> EuGH 6. 3. 1980, 120/79, *de Cavel I*, zur EuGVVO; *Mankowski* in *Staudinger* (2016) Art 1 HUP Rz 36. In Frankreich endet die Unterhaltspflicht mit der Ehescheidung, an ihre Stelle tritt die „Ausgleichszahlung“, die Unterhalts-, aber auch Ausgleichsfunktion für ehebedingte Nachteile hat. Dazu *Furkel/Gergen*, Das französische Ehescheidungsgesetz vom 26. 5. 2004, FamRZ 2005, 1615.

<sup>318</sup> EuGH 27. 2. 1997, C-220/95, *Boogard/Laumen*, Slg 1997, I-1147; BGH 12. 8. 2009, XII ZS – XII ZB 12/05 = FamRZ 2009, 1659 (*Henrich*). Kritisch *Lord Justice Thorpe*: „Geld ist Geld“, zitiert nach *Amos*, Unterhalt für Kinder und geschiedene Ehegatten nach dem englischen Rechtssystem, FamRZ 2012, 500.

terhaltungsfunktion kann auch ein „Genugtuungsanspruch“ haben, den ein schuldiger Ehegatte für das zugefügte seelische Leid zu erfüllen hat.<sup>319)</sup> Hat der ausländische Titel sowohl unterhaltsrechtlichen als auch ehегüterrechtlichen Charakter, kann er (nur) im unterhaltsrechtlichen Teil vollstreckt werden, sofern dieser klar abgrenzbar ist.<sup>320)</sup> Im Anwendungsbereich der EuUVO ergibt sich dies aus Art 37 EuUVO („**Teilvollstreckbarkeit**“). Lassen sich die Entscheidungsteile nicht klar trennen, sollte im Sinne einer weiten Auslegung des Unterhaltsbegriffs und zum Schutz des Unterhaltsberechtigten die EuUVO für die gesamte Leistung Anwendung finden.<sup>321)</sup>

Die in Art 1 Abs 2 **lit d** genannte Ausnahme (Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten) wird nicht ganz eingehalten, weil Art 4 EuEheGüVO eine Verbundzuständigkeit im Fall des Todes eines Ehegatten vorsieht. Im Übrigen ist die **Abgrenzung zwischen Erb- und Güterrecht** diffizil. Erbrechtliche Ansprüche fallen unter die EuErbVO, güterrechtliche unter die EuEheGüVO. Weder die eine, noch die andere Verordnung enthält eine Bestimmung zur Rechtsvereinheitlichung, sodass die unterschiedliche Anknüpfung auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Der Europäische Gesetzgeber erwähnt zwar in ErwGr 12 der EuErbVO, dass die mit dem Nachlass befassten Behörden „je nach den Umständen des Einzelfalls die Beendigung des ehelichen oder sonstigen Güterstands des Erblassers bei der Bestimmung des Nachlasses und der jeweiligen Anteile der Berechtigten berücksichtigen“ mögen und Art 68 lit h EuErbVO sieht vor, dass im Nachlasszeugnis Angaben zum ehelichen Güterstand zu machen sind. Auch daraus wird aber Unterschiedliches abgeleitet. Die **hL** geht davon aus, dass im Fall des Todes eines Ehegatten zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung zu erfolgen und dann nach der EuErbVO der verbleibende Nachlass zu verteilen ist.<sup>322)</sup> Ob eine Regelung an sich güter- oder erbrechtlich zu qualifizieren ist, ist nach der Funktion des der Streitigkeit zugrunde liegenden Anspruchs zu beurteilen.<sup>323)</sup> Nach der **EuGH-Entscheidung Mahnkopf**<sup>324)</sup> fällt eine Regelung, die im Fall des Todes einen güterrechtlichen Ausgleich durch pauschale Erhöhung des Erbteils vorsieht (in casu § 1371 Abs 1 BGB, der das Erbrecht der im Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebenden Ehefrau um ein Viertel erhöht), in den Anwendungsbe-

201

<sup>319)</sup> So im türkischen Recht, vgl OLG Stuttgart, FamRZ 2012, 999.

<sup>320)</sup> EuGH 27. 2. 1997, C-220/95, *Boogard/Laumen*, Slg 1997, I-1147; zur Vollstreckung einer britischen Entscheidung zur finanziellen Versorgung und Vermögensauseinandersetzung BGH 12. 8. 2009, XII. ZS, FamRZ 2009, 1659 (*Henrich*).

<sup>321)</sup> *Andrae* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> Art 1 EG-UntVO Rz 27.

<sup>322)</sup> *Mayer* in *MünchKomFamFG*<sup>3</sup> Art 1 EU-EheGüVO Rz 22; *Dörner*, ZEV 2012, 507 und daran anschließend *Frodl/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, EuErbVO Rz 47; *Traar* in *B/N/G/S*, EU-ErbrechtsVO, Art 1 Rz 12; *Döbereiner/Frank*, Rz 61.

<sup>323)</sup> Vgl zB *Garber* in *Mayr*, EuZVR Rz 5.50; *Verschraegen* in *Gitschthaler*, IFR Art 1 EuEheGüterVO Rz 19.

<sup>324)</sup> EuGH 1. 3. 2018, C-558/16, *Mahnkopf*.

reich der EuErbVO. Diese Entscheidung erging allerdings vor dem Hintergrund, dass das „erbrechtliche Viertel“ in das Europäische Nachlasszeugnis eingetragen werden sollte. Für diesen Zweck ist die Entscheidung zu begrüßen, davon abgesehen hat sie wohl die gebotene funktionale Betrachtung der in Frage stehenden Bestimmung verkannt.<sup>325)</sup> Dessen ungeachtet kann es mit der hL dabei bleiben, dass zunächst nach der EuEheGüVO die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt und im Übrigen der Nachlass nach der EuErbVO zu verteilen ist. Sieht das Erbstatut allerdings (auch) einen güterrechtlichen Ausgleich in Form der pauschalen Erhöhung des Erbteils vor, ist dieser Ausgleich is von „Mahnkopf“ ebenfalls durchzuführen, was potenziell zu einer „Überversorgung“ des überlebenden Ehegatten führen kann, die durch Anpassung (Beschränkung auf das höchste güter- und erbrechtliche Ergebnis, das nach der für den überlebenden Ehegatten günstigsten *einen* Rechtsordnung insgesamt erzielen würde) zu korrigieren ist.

**202** Art 1 Abs 2 **lit e** nimmt die soziale Sicherheit aus dem Anwendungsbereich aus, **lit f** Ansprüche auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente; das betrifft etwa auch den Versorgungsausgleich nach dt Recht.<sup>326)</sup>

**203** Art 1 Abs 2 **lit g** nimmt die **Art der dinglichen Rechte** vom Anwendungsbereich aus. Wird in einem Mitgliedstaat ein dingliches Recht geltend gemacht, das nach der Rechtsordnung in diesem Staat völlig unbekannt ist, muss es dort nicht „anerkannt“ werden. Vielmehr ist nach Art 29 EuEheGüVO vorzugehen (s Rz 293). Ist das dingliche Recht der Rechtsordnung des Mitgliedstaats, in dem es geltend gemacht wird, an sich bekannt, hat seine Geltendmachung dort aber andere Voraussetzungen, greift der Ausschluss nicht.<sup>327)</sup>

**204** **Lit h** überlässt die Voraussetzungen für die Eintragung von Rechten in ein **Register** (zB Grundbuch) dem nationalen Recht.<sup>328)</sup> Somit bestimmt das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird – für unbewegliches Vermögen das Recht der belegenen Sache (*lex rei sitae*) – unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen und wie die Eintragung vorzunehmen ist und welche Behörden wie etwa Grundbuchämter oder Notare dafür zuständig sind zu prü-

<sup>325)</sup> *Rauscher* in MünchKommFamFG<sup>3</sup> Art 1 Eu-ErbVO Rz 4.

<sup>326)</sup> Zu den förmlichen Voraussetzungen für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich OLG Schleswig, FamRZ 2012, 132.

<sup>327)</sup> Vgl EuGH 12. 10. 2017, C-218/16, *Kubicka* = AnwBl 2019/107, 275 (*Wittwer/Maier*): Art 1 Abs 2 lit k und l sowie Art 31 der EuErbVO sind dahin auszulegen, dass sie der Ablehnung der Anerkennung der dinglichen Wirkungen des Vindikationslegats, das dem von einem Erblasser gem Art 22 Abs 1 dieser Verordnung gewählten auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht bekannt ist, durch eine Behörde eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wenn die Ablehnung allein auf der Begründung beruht, dass dieses Vermächtnis das Eigentum an einer Immobilie betrifft, die in diesem Mitgliedstaat belegen ist, dessen Recht das Institut des Vermächtnisses mit unmittelbarer dinglicher Wirkung im Zeitpunkt des Erbfalls nicht kennt.

<sup>328)</sup> *Martiny*, ZfPW 2017, 12.

fen, dass alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vorgelegten oder erstellten Unterlagen vollständig sind bzw die erforderlichen Angaben enthalten (ErwGr 27 EuEheGüVO). Das Registerstaatsrecht entscheidet auch über die Wirkungen der Eintragung, ob beispielsweise die Eintragung deklaratorische oder konstitutive Wirkung hat. Wenn also zum Beispiel der Erwerb eines Rechts an einer unbeweglichen Sache nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, die Eintragung in ein Register erfordert, damit die Wirkung erga omnes von Registern sichergestellt wird oder Rechtsgeschäfte geschützt werden, unterliegt der Zeitpunkt des Erwerbs dem Recht dieses Mitgliedstaats (ErwGr 28 EuEheGüVO). Die Voraussetzungen für den **Eigentums-erwerb an einem Grundstück** bestimmen sich hingegen nach dem Güterrechtsstatut. Das gilt auch dann, wenn es zu einem automatischen Erwerb kraft Gesetzes kommt, der in allen tn Mitgliedstaaten anzuerkennen ist.<sup>329)</sup> Das Register spiegelt in einem solchen Fall die „wahren“ Eigentumsverhältnisse nicht wieder und ist (auf Antrag oder bei Anhaltspunkten wohl auch von Amts wegen) entsprechend zu berichtigen. Was das für Dritte bedeutet, regelt Art 28 EuEheGüVO (s Rz 292).

#### **d) Persönlicher Anwendungsbereich**

##### **ErwGr 17 EuEheGüVO**

205

Der Begriff „Ehe“, der sich nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten bestimmt, wird in dieser Verordnung nicht definiert.

Für welche Art von Ehegatten die EuEheGüVO und für welche Art von eingetragenen Partnern die EuPartGüVO gilt, wird in den Verordnungen nur unvollständig definiert. Offen ist insbesondere, ob die EuEheGüVO auch für **gleichgeschlechtliche Ehepaare** gilt,<sup>330)</sup> da der Begriff der „Ehe“ nicht definiert wird, sondern sich „nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten“ richtet. Nach welchem nationalen Recht – dem Recht des Staates, in dem die Ehe geschlossen wurde<sup>331)</sup> oder dem Recht des tn Mitgliedstaates, der die EuEheGüVO anzuwenden hat<sup>332)</sup> – ist strittig. Der Wortlaut von ErwGr 17 spricht für die Anwendung der *lex fori*, der Gedanke der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für den Staat der Eheschließung. Entgegen dem ErwGr kommt auch eine verordnungsautonome Qualifikation (mit dem Ergebnis der Einbeziehung

<sup>329)</sup> Hausmann, IntEuFamR<sup>2</sup> B Rz 308.

<sup>330)</sup> Von der Qualifikationsfrage zu unterscheiden ist jene nach der Gültigkeit der Ehe als Vorfrage, dazu Rz 199.

<sup>331)</sup> Für eine Beurteilung nach der Rechtsordnung, in der die Ehe geschlossen (bzw die Partnerschaft registriert) wurde Dutta, FamRZ 2016, 1973 (1976); Garber in König/Mayr 147.

<sup>332)</sup> Für eine Beurteilung nach der *lex fori* des tn Mitgliedstaates Kohler/Pintens, Entwicklungen im europäischen Personen- und Familienrecht 2015 – 2016, FamRZ 2016, 1509 (1510); Hausmann, IntEuFamR<sup>2</sup> B Rz 15.



gleichgeschlechtlicher Ehen) in Betracht, wie dies auch für die eingetragene Partnerschaft angenommen wird.<sup>333</sup>) Jedenfalls aus der Sicht des österreichischen Rechts, das mittlerweile die gleichgeschlechtliche Ehe ebenfalls kennt, besteht kein Zweifel, gleichgeschlechtliche Ehen der EuEheGüVO zu unterstellen.<sup>334</sup>) Die grundsätzliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Ehen mit verschiedengeschlechtlichen Ehen im Anwendungsbereich Europäischer Verordnungen verlangt wohl auch die **EuGH-Entscheidung Coman** (dazu Rz 32).

**206** Die **Staatsangehörigkeit** der Ehegatten oder eingetragenen Partner spielt für die Anwendung der Güterrechtsverordnungen keine Rolle. Insb gelten die Verordnungen nicht etwa bloß für Staatsangehörige der tn Mitgliedstaaten.

**207** Wie in Fällen von Ehegatten mit **mehrfacher Staatsangehörigkeit** zu verfahren ist, soll sich nach ErwGr 50 EuEheGüVO nach der *lex fori* bestimmen, wobei „die allgemeinen Grundsätze der Union uneingeschränkt einzuhalten sind“ und diese „Behandlung [. . .] keine Auswirkung auf die Gültigkeit einer Rechtswahl haben [sollte], die nach dieser Verordnung getroffen wurde“. Für die Beurteilung des mangels Rechtswahl anwendbaren Rechts ist bei Ehegatten mit mehrfacher Staatsangehörigkeit also die *lex fori* maßgeblich (in Österreich § 9 IPRG; dazu 9),<sup>335</sup>) während für die Möglichkeit einer Rechtswahlvereinbarung auf jede der mehrfachen Staatsangehörigkeiten abgestellt werden kann.<sup>336</sup>) Wie die mehrfache Staatsangehörigkeit im Zuständigkeitsrecht zu behandeln ist, s Rz 232.

#### e) Abgrenzung zu Staatsverträgen

#### **208 Art 62 EuEheGüVO – Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkünften**

(1) Diese Verordnung lässt unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 351 AEUV die Anwendung bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung oder eines Beschlusses nach Artikel 331 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 AEUV angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat diese Verordnung im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor untereinander geschlossenen Übereinkünften, soweit diese Übereinkünfte Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

Das Verhältnis der Verordnung zu internationalen Verträgen ist in deren Art 62 geregelt. Die EuEheGüVO lässt die Anwendung bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum

<sup>333</sup>) Garber in König/Mayr 147; zur Diskussion auch Martiny, ZfPW 2017, 1 (7 f).

<sup>334</sup>) Vgl EinfErl-EuGüVO 8.

<sup>335</sup>) Einf-Erl-EuGüVO 18.

<sup>336</sup>) Vgl auch Verschraegen in Gitschthaler, IFR, Art 22–25 EuEhegüterVO Rz 11, die allerdings krit zur *lex fori* steht.

Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung (bzw eines „Beitritts“ zur Verordnung) angehören, allerdings hat die Verordnung im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor untereinander geschlossenen Übereinkünften. Von der EuEheGüVO **verdrängt** wird bspw der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen, der auch vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten, insb solche aus dem ehelichen Güterrecht oder aus der Vermögensaufteilung anlässlich der Scheidung, erfasst.<sup>337)</sup>

Manch anderer, mit einem Drittstaat bzw nicht tn Mitgliedstaat geschlossener älterer Vertrag über die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, der mitunter auch ehегüterrechtliche Entscheidungen mitumfasst, bleibt unberührt; bspw das Abkommen vom 23. 5. 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik **Türkei** über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen.<sup>338)</sup> Aus österreichischer Sicht sind vor allem auch die **Staatsverträge mit dem Iran und Polen** weiterhin anzuwenden (s Rz 322 f). Diese beiden Staatsverträge regeln allerdings nicht die internationale Zuständigkeit.

## 2. Verbundzuständigkeiten

### a) Zuständigkeit im Fall des Todes eines Ehegatten

#### **Art 4 EuEheGüVO – Zuständigkeit im Fall des Todes eines Ehegatten** 210

Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 angerufen, so sind die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen über den ehelichen Güterstand in Verbindung mit diesem Nachlass zuständig.

Bei Art 4 EuEheGüVO handelt es sich um eine sog „**Verbundzuständigkeit**“ im Zusammenhang mit einem erbrechtlichen Verfahren. Stirbt ein Ehegatte und handelt ein Mitgliedstaat den Nachlass ab, soll vor den Gerichten dieses Staates – sofern es sich um einen tn Mitgliedstaat der EuEheGüVO handelt – zugleich der Güterstand abgewickelt werden. Allerdings beschränkt sich die Regelung auf die internationale Zuständigkeit, die örtliche und sachliche richten sich nach der *lex fori*.<sup>339)</sup>

<sup>337)</sup> Vgl noch 1 Ob 44/11 v = EF-Z 2011/124 (*Nademleinsky*) = IPRax 2013/11, 182 (*H. Roth* 188); dazu *Roth*, Zur verbleibenden Bedeutung des deutsch-österreichischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags 1959, IPRax 2013, 188.

<sup>338)</sup> BGBl 1994/949.

<sup>339)</sup> EinfErl-EuGüVO 9; *Hausmann*, IntEuFamR<sup>2</sup> B Rz 63; *Weber* in *Gitschthaler*, IFR, Art 4 EuEheGüterVO Rz 3; aA, nämlich auch für örtlichen Verbund, *Mayer* in